

Prof. Dr. Florian Bien, Maître en Droit (Aix-Marseille III)

Lehrstuhl für globales Wirtschaftsrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Bürgerliches Recht

GRUNKURS BGB IIb

Außervertragliches Schuldrecht:

Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag, unerlaubte Handlungen

Lösungshinweise zu ausgewählten Fällen

(Stand: 15.5.2014)

I. Fälle zur Einführung

Grundfall Undichtiges Dach:

Sachverhalt: Während E (GH) für eine mehrwöchige Forschungsreise in Übersee weilt, beschädigt ein starker Sturm das Dach seines Hauses. Um weitere Wetterschäden abzuwenden, entschließt sich der hilfsbereite Nachbar (GF), das Dach zunächst mittels einer Plane provisorisch zu schützen; außerdem beauftragt er im eigenen Namen einen Dachdecker mit der Reparatur des Dachs.

Abwandlung 1: Eigentümer repariert das Dach seines eigenen Hauses. Kann er Erstattung der Kosten vom Mieter oder Hypothekengläubiger verlangen?¹

Abwandlung 2: GF behebt einen Wasserrohrbruch in der über ihm liegenden Wohnung seines Nachbarn.

Abwandlung 3: Wie Grundfall, Dachdecker möchte nach Zahlungsunfähigkeit des N jedoch Bezahlung von E.²

Abwandlung 4: Eigentümer hatte aber mehrmals geäußert, „keinen Pfennig“ mehr in sein Haus stecken zu wollen, „die Kiste solle ruhig zusammenfallen“, dann bekämen schon seine Erben nichts. Später ändert E seine Meinung und erklärt sich mit Reparatur einverstanden.

Abwandlung 5: Wie Abwandlung 4, es drohen aber vom Sturm gelöste Ziegel auf das Haus und Grundstück des Nachbarn zu fallen (vgl. die Pflicht aus § 908 BGB).

Lösungshinweise:

I. Anspruch aus GoA, §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

Der GF könnte möglicherweise einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Plane und die Beauftragung des Dachdeckers aus GoA gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

- **Geschäftsbesorgung**: Der Begriff der Geschäftsbesorgung i. S. d. § 677 BGB wird **sehr weit** verstanden. Darunter fällt sowohl rechtsgeschäftliches als auch bloß tatsächliches Tun. Sowohl das (tatsächliche) Abdecken mit der gekauften Plane als auch die (rechtsgeschäftliche) Beauftragung des Handwerkers fallen unter den Begriff der Geschäftsbesorgung.

- **Fremdgeschäftsführungswillen**: Der GF müsste Fremdgeschäftsführungswillen gehabt haben. Bei dem vorliegenden objektiv fremden Geschäft wird dieser vermutet.

- **Ohne Auftrag**: Die nur subsidiär zur Anwendung kommenden Vorschriften der GoA sind nicht auf Grund eines zwischen GF und GH bestehenden Rechtsverhältnisses ausgeschlossen.

- **Berechtigte GoA** i. S. d. § 683 S. 1 BGB: Die Abdeckung des Daches bzw. die Dachdeckerbeauftragung müsste dem wirklichen Willen des GH entsprochen haben. Fehlt es an einem wirklichen Willen (der Sachverhalt gibt hier keine Auskunft), so ist (subsidiär) auf den mutmaßlichen Willen abzustellen, der aus dem objektiven Interesse gefolgert wird. Hier entsprechen die Abdeckung und die fachmännische Reparatur des Daches jedenfalls dem mutmaßlichen Willen des GH. Denn der

¹ Nach *Medicus*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, 2007, 5. Auflage Fall 192.

² Nach *Medicus*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, 2007, 5. Auflage Fall 204.

Schutz des Hauses vor Wind und Wetter entspricht dem objektiven Interesse. Es liegt also ein Fall der berechtigten GoA vor.

- **Rechtsfolge: Aufwendungsersatz** gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB: Der GF kann somit Ersatz seiner Aufwendungen vom GH verlangen, d. h. Ersatz der Kosten für Plane und Dachdecker.

II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

Neben der berechtigten GoA scheiden die §§ 812 ff. BGB als Anspruchsgrundlage aus. Die berechnete GoA gilt insofern als **rechtlicher Grund** i. S. d. § 812 BGB.

Lösungshinweise Abwandlung 1:

Der Eigentümer repariert das Dach seines eigenen Hauses für sich selbst, und nicht für Mieter oder Hypothekengläubiger. Das folgt daraus, dass der Vermieter die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand erhalten muss (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB). Aus den §§ 1133, 1134 BGB folgt für die Hypothek eine ähnliche Pflicht. Der Eigentümer führt also ein **objektiv eigenes Geschäft**. Hier genügt der bloße Wille oder Glaube, ein fremdes Geschäft zu führen, nicht. Vielmehr setzen die §§ 677 ff. BGB voraus, dass GF und GH personenverschieden sind. Ein Ersatz der Reparaturkosten aus GoA (§§ 683 S. 1, 670 BGB) scheidet demnach aus.

Lösungshinweise Abwandlung 2:

Wie Grundfall; problematisch ist allein der Fremdgeschäftsführungswille. Hier ist ein Fall des sog. **Auch-fremden-Geschäfts** gegeben. Denn der GF nimmt neben Interessen des über ihm wohnenden GH auch ein eigenes Interesse war, indem er verhindert, dass Wasser in seine eigene Wohnung durch die Decke dringt. In diesen Fällen **vermutet** die Rspr. den Fremdgeschäftsführungswillen (wie beim objektiv fremden Geschäft). Es genügt, dass das Geschäft nach seiner äußeren Erscheinung nicht nur dem GF, sondern auch dem GH dient. Der Fremdgeschäftsführungswille wird nicht durch die gleichzeitige Wahrnehmung eigener Interessen des GF ausgeschlossen.³

Lösungshinweise Abwandlung 3:

1. Anspruch auf Vergütung aus Werkvertrag (§ 631 Abs. 1 BGB) (-),

a. N müsste als Vertreter aufgetreten sein (zweifelhaft)

b. N hatte keine Vertretungsmacht, GoA gewährt keine Vertretungsmacht

c. Eine Genehmigung, § 177 BGB, ist nicht erfolgt.

2. Anspruch auf Aufwendungsersatz aus GoA (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB)?

a. Fremdes Geschäft? Zweifelhaft. Man könnte annehmen, dass das Geschäft für D durch Vertragsschluss objektiv zu einem eigenen wird.

Das wäre anders, wenn D ohne Vertragsschluss das Dach des E repariert hätte.

³ Palandt-Sprau § 677 Rz. 6.

b. Fremdgeschäftsführungswille? Zweifelhaft. *Medicus* will diesen hier ausschließen, da D ausschließlich seine eigene Verbindlichkeit erfüllen will. Arg. : GoA-Regeln haben nicht den Sinn, dem Vertragsgläubiger (hier D) einen weiteren Schuldner zu gewähren, der wirtschaftliche Vorteile aus dem Geschäft zieht (a.A. *Gursky*, AcP 1985, 11, 36ff.)

Lösungshinweise Abwandlung 4:

Hier stand der erkennbare wirkliche des GH der Übernahme der Geschäftsführung entgegen. Allerdings hat der GH danach seine Meinung geändert und das Geschäft genehmigt. Gem. § 684 S. 2 BGB kann der GF nunmehr Ersatz der Aufwendungen nach §§ 677, 683 S. 1, 684 S. 2, 670 BGB verlangen.

Lösungshinweise Abwandlung 5:

Hier ist der entgegenstehende Wille des GH bereits deswegen unbeachtlich, weil der GF mit seiner Geschäftsführung eine Pflicht des GH erfüllt, die im **öffentlichen Interesse** liegt, § 679 1. Alt. BGB. Denn der GH hat bzgl. des Gebäudes eine Verkehrssicherungspflicht, Passanten sollen nicht durch herabfallende Ziegeln gefährdet werden (vgl. §§ 836 Abs. 1, 908 BGB).

Fall 2 Wagner-Fan

Sachverhalt: K weiß, dass sein Freund F, ein großer Wagner-Fan, auf der Suche nach einer der begehrten Eintrittskarten für die Premiere der Oper Tannhäuser am 25. Juli 2011 bei den 100. Bayreuther Wagner-Festspielen ist. Als K eine Karte zum Preis von 100 EUR angeboten wird, schlägt er sofort zu. Kann F von K Herausgabe der Karte verlangen?

Lösungshinweise:

Möglicherweise kann F (als GH) Herausgabe der Karten gem. §§ 677, 681 S. 2, 667 BGB verlangen. Problematisch ist hier vor allem der **Fremdgeschäftsführungswille** des K (GF), denn der Kartenkauf stellt ein objektiv neutrales Geschäft dar. **Bei objektiv neutralen Geschäften** wird der Fremdgeschäftsführungswille nicht vermutet, sondern muss hinreichend **deutlich nach außen in Erscheinung** treten Dem Sachverhalt sind keine dahingehenden Angaben zu entnehmen. Das wäre wohl anders zu beurteilen, wenn K gegenüber dem Kartenverkäufer eine Äußerung wie „Da wird sich F aber freuen“ oder ähnliches gemacht hätte.

Fall 3 Geisterfahrer auf zwei Rädern⁴

Sachverhalt: GF reißt bei plötzlich entgegenkommendem Radfahrer (§ 7 Abs. 2 StVG!) das Lenkrad nach rechts und prallt gegen Baum.

Lösungshinweise:

⁴ Vgl. BGHZ 38, 270.

Möglicherweise kann GF Ersatz für die Beschädigung seines Fahrzeugs gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB ersetzt verlangen.⁵

- Eine **Geschäftsbesorgung** ist hier gegeben. Der GF hat durch das Herumreißen des Wagens ist vom Begriff der Geschäftsbesorgung umfasst. Dieser Begriff ist im weiten Sinne zu verstehen und umfasst auch Handlungen tatsächlicher Art.

- Der GF hat durch sein Handeln auch ein **objektiv fremdes Geschäft** besorgt. Er hat Belange des GH wahrgenommen, indem er ihn davor bewahrte, verletzt oder getötet zu werden. Das kann nicht mit der Erwägung angezweifelt werden, dass eine solche **Selbstaufopferung** dem eigenen Rechtskreis des Kraftfahrers zuzurechnen sei, weil dieser nach § 1 StVO die Pflicht habe, seinerseits alles zu tun, um einen Unfall zu vermeiden. Vorliegend liegt zudem ein Fall höherer Gewalt i. S. d. § 7 Abs. 2 StVG vor. Damit handelte GF auch nicht mit dem Ziel, eine eigene Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG abzuwenden. Der GF ist nicht verpflichtet, sein Leben ernstlich zu gefährden, um von einem anderen Verkehrspartner eine Gefahr abzuwenden. Falls der GF sich darauf beschränkt hätte, zu bremsen und auf der Straße auszuweichen, so hätte er schon damit seine Pflichten aus § 1 StVO erfüllt, auch wenn der GH dabei angefahren worden wäre. Dass der GF mehr getan und sich in Gefahr gebracht hat, ist daher nicht als die Erfüllung einer Rechtspflicht, sondern als ein Akt der Menschenhilfe anzusehen, auf den die Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag ihrem Zweck nach anzuwenden sind.⁶ Aber auch wenn man dies anders sieht, gelangt man über die Grundsätze vom Auch-fremden-Geschäft zur Annahme eines fremden Geschäfts.

- Der **Fremdgeschäftsführungswille** ist zu bejahen. Die Rettung des GH fällt in dessen Bereich. Es spricht schon eine **Vermutung** dafür, dass das Geschäft für den anderen, den es angeht, besorgt worden ist. Das gilt sogar, wenn das Drehen des Lenkrades auf einer reflexartigen Bewegung des FG beruht.

- Schließlich entspricht das Verhalten des GF dem (jedenfalls mutmaßlichen) Willen des GH (berechtigte GoA), die Voraussetzungen des § 683 S. 1 BGB sind erfüllt.

- Der GF kann vom GH Ersatz für die Beschädigung seines Fahrzeugs gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB verlangen.

Neben einem Anspruch aus GoA kommen bei deliktsfähigen Radfahrern (beachte § 828 BGB) auch Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht (Herausforderungsfälle, dazu später in der Vorlesung im Rahmen der Darstellung des Rechts der unerlaubten Handlungen.)

Vertiefungshinweis: Nach a. A. (u. a. *Canaris*, JZ 1963, 655) greift in den Selbstaufopferungsfällen anstelle der GoA-Regeln § 904 BGB analog.

Fall 4 *Amtspflichten*

Sachverhalt: Die Feuerwehr löscht einen Brand und besorgt damit zugleich ein Geschäft des Brandstifters als auch des Eigentümers.

Abwandlung: Verkehrssicherungspflichtiger (zuständige Behörde) reinigt die Straße vom Schmutz aus einer Bimsgrube. Auch der Bimsgrubenunternehmer ist hier zur Beseitigung verpflichtet.

⁵ Das Verhältnis zu den Vorschriften des StVG soll zum leichteren Verständnis hier außen vor bleiben.

⁶ BGHZ 38, 270.

Lösungshinweis:

Nach Ansicht der Rechtsprechung ist der Fremdgeschäftsführungswille auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass für den GF eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Tätigwerden für einen anderen besteht. Das ist fragwürdig: Nach zutreffender Ansicht bestimmt sich der Kostenersatz für hoheitliche Maßnahmen grundsätzlich und ausschließlich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung und -kosten.

Fall 5 Bauvertrag⁷

Sachverhalt: Die Kl. („GF“) verlangt Vergütung für erbrachte Bauleistungen. Mit privatschriftlichem Vertrag erteilten die Bekl. („GH“) den Auftrag zur Errichtung zweier Geschäfts- und Wohnhäuser auf einem ihnen (Bekl.) gehörenden Grundstück zum Pauschalpreis von insgesamt 921.400 €. In dem Vertrag war zudem vereinbart, dass die Bekl. eine Gaststätte (inkl. Grundstück) zum Preis von 300.000 € für die Kl. erwerben sollten. Vor Fertigstellung des Bauvorhabens kündigten die Bekl. den Vertrag.

Lösungshinweise:

1. Vertragliche Ansprüche

Ein Zahlungsanspruch aus dem Bauvertrag oder den Zusatzverträgen ist nicht gegeben. Denn der Bauvertrag und die Zusatzvereinbarungen sind gem. §§ 311b Abs. 1 S. 1, 125 S. 1 BGB nichtig. Vereinbarungen, die für sich allein nicht gem. §§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB formbedürftig sind, müssen dann notariell beurkundet werden, wenn sie mit einem Grundstücksvertrag (hier: Vertrag über den Erwerb der Gaststätte inkl. Grundstück) eine rechtliche Einheit bilden. Eine solche Einheit ist dann anzunehmen, wenn die Vereinbarungen nach dem Willen der Parteien derart voneinander abhängig sind, dass sie miteinander stehen und fallen sollen. Dies war hier nach den Feststellungen des Tatrichters der Fall. Eine Heilung nach § 311b Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht erfolgt.

2. Ansprüche aus GoA, §§ 683 S. 1, 670 BGB

Möglicherweise kann der Kl. Vergütung der Bauleistung gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB verlangen. Fraglich ist hier vor allem, ob der Kläger Fremdgeschäftsführungswillen hatte. Schließlich erfüllte er nur eine vermeintliche eigene Verbindlichkeit.

Die Rspr. **vermutet** den **Fremdgeschäftsführungswillen** auch bei unwirksamen Verträgen. Die fälschliche Annahme einer eigenen Verpflichtung soll der GoA nicht entgegenstehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen der GoA gegeben sind. Hält der GF sich zur Geschäftsführung verpflichtet, so schließe dies allein die Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB nicht aus. Der Kl. könne somit nach den §§ 683 S. 1, 670 BGB die übliche Vergütung verlangen. Ein überhöhter Vertragspreis wird danach nicht ersetzt. Ist der Vertragspreis jedoch niedriger, so soll nur dieser verlangt werden können.

Die Literatur sieht hingegen in der Anwendung der §§ 677 ff. BGB eine Umgehung des vorrangigen gesetzlichen Rückabwicklungsverhältnisses nach §§ 812 ff. BGB.⁸

⁷ BGH NJW 1993, 3196, vgl. auch Gold, JA 1994, 205 ff.

⁸ Palandt-Sprau § 677 Rz. 11.

3. Ansprüche aus Bereicherungsrecht, § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

a) Lösung der Rechtsprechung

Folgt man der Meinung des BGH und bejaht einen Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB, so sind bereicherungsrechtliche Ansprüche ausgeschlossen. Denn die berechnete GoA ist Rechtsgrund im Sinne der §§ 812 ff. BGB.

b) Lösung der Literatur

Nach Ansicht der Literatur ist ein Anspruch aus Leistungskondition gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB (Wertersatz) gegeben. Unterschiede zur Lösung des BGH ergeben sich vor allem insoweit, als der Anspruch auf die tatsächlich noch vorhandene Bereicherung begrenzt ist, § 818 Abs. 3 BGB. Insbesondere für nutzlose Anstrengungen kann der Kl. Unternehmer daher keinen Ersatz verlangen.

Fall 6 *Titelkauf*

Sachverhalt: Der Kl. („GH“) meldet sich im Jahr 1990 auf eine Zeitungsanzeige des Bekl. („GF“), in der dieser sich als Professor und Dr. ausgab und jedem österreichischen Staatsbürger die Vermittlung einer Promotion durch eine anerkannte amerikanische Universität anbot. Die Parteien einigten sich dahin, dass der Bekl. dem Kl. den Erwerb des Titels der University of Washington aufgrund eines "Fernstudiums" ermöglichen solle, wofür als Studiengebühr 280 000öS [ca. 20.000 EUR] an die Universität über den Bekl. zu zahlen seien, die der Kl. zahlte. Er fertigte eine als "Dissertation" bezeichnete Arbeit an und erhielt darauf eine sogenannte "Promotionsurkunde" der University of Washington. Beim Versuch, diese umschreiben zu lassen, stellte sich heraus, dass sie gefälscht war. Der Kl. verlangt Rückzahlung der gezahlten Beträge.

Lösungshinweise:⁹

[Für Spezialisten: Deutsches Recht ist vorliegend aufgrund entsprechender Vereinbarung (Rechtswahl) der Parteien anwendbar (Art. 3 Abs. 1 Rom I-Verordnung = ex Art. 27 Abs. 1 EGBGB).¹⁰]

Der Vertrag ist sittenwidrig und damit nach § 138 BGB nichtig (Titelkauf, ohne reguläres Promotionsverfahren): „Der Dokortitel soll die in einem speziellen Verfahren nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation des Trägers bekunden. Ein gekaufter Titel spiegelt eine solche Qualifikation wahrheitswidrig vor und täuscht die Öffentlichkeit.“

Ein Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 BGB steht dem Kl. nicht zu. Die Voraussetzungen der GoA liegen nicht vor. Es fehlt beim Bekl. am Fremdgeschäftswilligen. Der Bekl. wollte die sich aus dem nichtigen Vertrag ergebenden eigenen Verpflichtungen erfüllen. Auf die Kenntnis oder Unkenntnis der Nichtigkeit kommt es nicht an.

Zwar liegen die Voraussetzungen der Leistungskondition gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB hier vor, der vom Kl. angestrebte Erfolg, die Verschaffung des Titels durch den Bekl., ist nicht eingetreten. Dieser Anspruch ist vorliegend jedoch gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil dem Kl. ebenso wie

⁹ OLG Koblenz, NJW 1999, 2904. Siehe auch die besondere Konstellation in BGH, NJW 1997, 47 – Adoptionsvermittlung mit anderem Ergebnis.

¹⁰ Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO), dazu u. a. Ferrari/Kieninger/Mankowski u. a., Internationales Vertragsrecht, 2011, lautet: „Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.“

dem Bekl. eine Sittenwidrigkeit zur Last fällt. (Beachte: Hier greift das Gesetz ausnahmsweise einmal nicht helfend ein. Die Parteien haben sich mit ihrem sittenwidrigen Verhalten bewusst von der Rechtsordnung entfernt, deren Schutz sie daher nicht verlangen können.)

Fall 7 *St. Florian*

Sachverhalt: GF löscht Brand im Haus des E. GF nimmt dabei irrtümlich an, das Haus gehöre noch seinem Freund F.

Lösungshinweise:

Der **Irrtum über die Person** des GH ist **unerheblich**. Aus GoA verpflichtet wird ausschließlich der wirkliche GH, hier also E, § 686 BGB.

Fall 8 *Kinderliebe Nachbarin*

Sachverhalt: Nach Unfall und schwerer Verletzung der Eltern (GH) versorgt die Nachbarin die minderjährigen Kinder der Familie und erledigt die nötigen Einkäufe.

Abwandlung: Die Eltern sind nicht erkrankt, sondern lediglich verreist und möchten ihre Kinder zu früher Selbstständigkeit erziehen.

Lösungshinweise:

Das Tätigwerden der Nachbarin liegt jedenfalls im mutmaßlichen Interesse der GH. Es liegt also ein Fall der berechtigten GoA vor. Die Nachbarin kann gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

Lösungshinweise Abwandlung:

Hier widerspricht das Verhalten der Nachbarin dem entgegenstehenden Willen der GH. Auf die Erkennbarkeit für den GF kommt es nicht an. Es ist ein Fall der unberechtigten GoA gegeben. Etwaige Ausgaben können nur nach Bereicherungsrecht gem. §§ 684 S. 1, 818 Abs. 2 BGB ersetzt werden, soweit die GH noch bereichert sind (§ 818 Abs. 3 BGB).

Fall 9 *Das brennende Hochhaus*

Sachverhalt: Bei Reparaturarbeiten im Bürohochhaus des E entsteht Feuer; zwei Zimmer brennen. Der Besucher X sieht das, benachrichtigt dort Beschäftigte und beginnt mit einem Feuerlöscher zu löschen. Die Angestellten eilen hinzu. Sie hätten **ohne Hilfe des X** das Feuer löschen können. X zog sich eine Rauchvergiftung zu. Beim Löschen in einem Nebenzimmer, was überflüssig gewesen war, hatte er einen Teppich beschädigt. Wie ist die Rechtslage?

Lösungshinweis:

Bei § 683 BGB ist auf wirklichen bzw. mutmaßlichen Willen zum **Zeitpunkt der Übernahme** der Geschäftsführung abzustellen.

Fall 10 *Kindererziehung*

Sachverhalt: *Der familienrechtlich nicht verpflichtete GF übernimmt die Pflege der Kinder des GH (beachte dabei Grenze des § 1613 BGB).*

Lösungshinweise:

Wegen § 679 2. Alt. BGB wäre ein etwaiger entgegenstehender Wille des GH unbeachtlich.

Fall 11 *Bad im Fluss*

Sachverhalt: *Die Eheleute M und F stürzen mit ihrem Pkw in einen Fluss. M rettet sich ans Ufer. Der um Hilfe schreienden F kommt G zu Hilfe. Er verlangt von M und F Ersatz für seinen unbrauchbar gewordenen Anzug.¹¹*

Abwandlung: *M hatte G zugerufen: „Lass' sie ertrinken“.*

Lösungshinweise:

Aufwendungen i. S. d. §§ 683, 670 BGB sind nach h. M. nicht nur freiwillige Vermögensopfer, sondern auch **risikotypische Begleitschäden** (vgl. § 110 HGB).

Lösungshinweise Abwandlung:

Ein entgegenstehender **groß sittenwidriger** Willen ist unbeachtlich, § 679 BGB analog.

Fall 12 *Rosen-Abwandlung des Grundfalls*

Sachverhalt: *Wie Grundfall (defektes Dach), jedoch beschädigt der hilfsbereite Nachbar leicht fahrlässig die Rosen des verreisten E.*

Lösungshinweise:

Beschädigt im Grundfall des defekten Dachs der hilfsbereite Nachbar leicht fahrlässig die Rosen des verreisten E, haftet er diesem grundsätzlich gemäß § 280 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis GoA. Handelt N jedoch zur Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringende Gefahr, etwa um das Haus notdürftig gegen einen drohenden Wolkenbruch abzusichern, so greift die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB (Abweichung von der Regel des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB). N hat jetzt nicht mehr jede Art von Fahrlässigkeit, sondern nur noch

¹¹ Dazu auch BGHZ 89, 153, 157; BGH NJW 1985, 269 f.

grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Ein Schadensersatzanspruch des E gegen N wegen der zerstörten Rosen scheidet damit an dem fehlenden Vertretenmüssen.

Fall 13 Strohpressenfall

Sachverhalt: B fuhr mit seiner Zugmaschine und angehängter Strohpresse auf dunkler Straße. Er hatte die Beleuchtung der Zugmaschine eingeschaltet, die Rücklichter wurden jedoch durch die Strohpresse verdeckt; diese selbst war unbeleuchtet. Der überholende A konnte sein Fahrzeug gerade noch vorbeilenken. Er hielt rechts an der Straße an, ging zu B zurück und sprach ihn wegen des Fahrens mit der unbeleuchteten Strohpresse an. Währenddessen fuhr ein Lkw auf die Strohpresse auf. Dabei wurde A schwer verletzt.

Lösungshinweise:

A hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 7 Abs. 1 StVG und § 823 Abs. 1 BGB.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG

Der haftungsbegründende Tatbestand des § 7 Abs. 1 StVG ist gegeben. A wurde beim Betrieb der Zugmaschine bzw. der daran angehängten Strohpresse an Körper und Gesundheit verletzt, sodass B als Halter schadensersatzpflichtig ist. Ein Haftungsausschluss wegen höherer Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG) ist nicht gegeben.

b) Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB

Zugleich ist B auch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen gem. § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. A wurde an den absolut geschützten Rechtsgütern des Körpers und der Gesundheit verletzt. Dies geschah aufgrund des Fahrens mit unbeleuchteter Strohpresse durch B. Die haftungsbegründende Kausalität entfällt nicht durch As eigenmächtiges Anhalten, da er sich hierzu herausgefordert fühlen durfte. Ebenso stellt das Auffahren durch den LKW keinen neuen Kausalverlauf dar, der hier die haftungsbegründende Kausalität entfallen ließe. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des B wird durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. Schließlich handelte B schuldhaft, indem er jedenfalls fahrlässig nicht für die erforderliche Beleuchtung Sorge trug.

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

Fraglich ist, ob der Anspruch wegen **Mitschuldens** des A zu kürzen ist (§§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB).

Eine Kürzung wegen Mitverschuldens ist **nicht** vorzunehmen, wenn

- die Vorschrift § 680 BGB auf die Frage des Mitverschuldens angewendet werden kann (a) und
- die Voraussetzungen vorliegen, damit A in den Genuss der Privilegierung des § 680 BGB kommen kann (b).

a. Anwendbarkeit von § 680 BGB auf § 254 BGB

Fraglich ist, ob § 680 BGB auf Ansprüche des GF gegen den GH und die Frage, ob der GF den Schaden im Sinne des § 254 BGB mitverschuldet habe, angewendet werden kann. Denn in erster Linie betrifft § 680 BGB Ansprüche des GH gegen den GF. Nach der Rspr. ist § 680 BGB aber Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens. Wie Hilfeleistung bei Unglücksfällen nach § 323c StGB sogar gefordert wird, so soll auch helfendes Eingreifen zum Schutz von Privatinteressen eines anderen bei dringender

Gefahr begünstigt werden. Dies ist im allgemeinen Interesse erwünscht. Es kann leicht passieren, dass der unter Zeitdruck handelnde Nothelfer sich bei der Wahl des geeigneten Mittels vergreift. Mit diesem Grundgedanken wäre es nicht vereinbar, wenn dem GF – außer bei grobem Verschulden – entgegengehalten werden könnte, dass er seinen Schaden schuldhaft mitverursacht habe. Danach ist nach § 680 BGB auch die Frage zu beurteilen, ob sich der Kläger ein Mitverschulden entgegenhalten lassen muss.

b. Voraussetzungen von § 680 BGB

A hat ein Geschäft für B i.S.d. § 680 BGB geführt, als er ihn vor der Gefahr eines Unfalls bewahren wollte, die von der unbeleuchteten Strohpresse ausging. Zwar wurde das Auffahren des Lkw nicht verhindert. § 680 BGB verlangt jedoch nicht den Erfolg des Eingreifens. Auch bestand die i.R.d. § 680 BGB erforderliche Gefahr bereits durch das Fahren mit der unbeleuchteten Strohpresse und wurde nicht erst durch A geschaffen. Somit ist unerheblich, dass die Straße evtl. bei Eintreffen des LKW geräumt gewesen wäre und so – ohne das Eingreifen des A – sich der Unfall überhaupt nicht ereignet hätte.

c. Ergebnis

Somit ist wegen der Privilegierung des § 680 BGB der Anspruch des A gegen B aus § 823 Abs. 1 BGB nicht wegen Mitverschuldens gem. § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen.

Fall 14 Messerstecherei

Sachverhalt: A und B proben für ein Theaterstück. Sie stechen zum Schein mit Messern aufeinander ein. X stürzt hinzu, um A zu helfen und verletzt sich dabei.

Lösungshinweise:

Fraglich ist ein Anspruch des X gegen B auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

Der haftungsbegründende Tatbestand ist erfüllt (Körper- und Gesundheitsverletzung, Handlung, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden).

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a. Anwendbarkeit von § 680 BGB i.R.d. § 254 BGB

Im Rahmen des haftungsausfüllenden Tatbestandes (Umfang des Schadensersatzes) ist eine Anspruchskürzung aufgrund Mitverschuldens des X zu erwägen, § 254 BGB (siehe schon vorangehender Fall Strohpresse).

b. Voraussetzungen des § 680 BGB

Eine Gefahr für A bestand tatsächlich nicht.

c. Analoge Anwendung des § 680 BGB

In Betracht kommt eine analoge Anwendung (unbewusste Regelungslücke, Vergleichbarkeit der Interessenlage). Hier greift wegen der **vermeintlichen Notlage** nach Ansicht einiger Literaturvertreter die Haftungsmilderung des § 680 BGB analog zugunsten des X ein. Sein „Verschulden gegen sich selbst“ (§ 254 BGB) wird daher nach einem entsprechend günstigeren Maßstab bestimmt. Der BGH

und die überzeugende h. M. beziehen die Haftungsmilderung des § 680 BGB hingegen nur auf das Innenverhältnis GF - GH, nicht auch auf das Verhältnis zu Dritten (hier: B).

[Nur für Spezialisten: Zu erwägen ist allerdings ein Anspruch des X gegen A aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB. Zwar widersprach schon die Übernahme der Geschäftsführung durch X, das Eingreifen in den gespielten Kampf, dem Willen des A. Die ganz h. M. wendet aber auch im Rahmen von § 678 BGB die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB an. Darüber hinausgehend müsste man allerdings entgegen der ganz h. M. den entgegenstehenden Willen des A außerdem im Rahmen von § 683 S. 1 BGB wegen der – vermeintlichen – Notlage, in der X handelte, für unbeachtlich halten. Ist man bereit, diesen Schritt zu gehen, gilt es schließlich, auch noch die auf der Anwendung von § 254 Abs. 1 BGB beruhende Einbuße des X an Schadensersatz als Teil des dem X gegen A zustehenden Anspruchs auf Aufwendungsersatz zu verstehen.]

Fall 15 Scheingefahr in den Bergen¹²

Sachverhalt: A weilt mit Freunden beim Skifahren in einem Dorf im Wallis. Als er von einer Skitour abends nicht zurückkehrt, informieren seine Freunde den Rettungsdienst. Dieser startet eine Suchaktion, die auch am Vormittag anhält. Am Nachmittag taucht A vergnügt wieder auf. Er hatte die Zeit bei einer Bergschönen verbracht. Haftet A seinen Freunden für die Kosten des Rettungseinsatzes?

Lösungshinweise:

I. §§ 683, 670 BGB (-)

Zwar liegt ein Fall der echten Goa vor, da § 677 (+). Diese ist aber unberechtigt, § 683 S. 1 (-). Nothilfe steht hier nämlich in Widerspruch zu Interesse und Wille des GH. Wer sich in fremde Angelegenheiten einmischt, hat mit Konsequenzen zu rechnen (vgl. Fälle Kinderliebe Nachbarin, Urwald). Guter Glaube des GF ist unbeachtlich. Auf **Erkennbarkeit** des Willens des GH kommt es nach h. M. nicht an.

II. Billigkeitshaftung § 829 BGB analog?

So *Stoll*, Festgabe Weitnauer, 1980, 411 ff., insbes. 424 f. (a. A. *Medicus*, BR Rz. 424), der darauf hinweist, dass § 829 BGB die – hier nicht vorliegende – rechtswidrige, aber schuldlose (wegen §§ 827, 828 BGB) Verletzung regelt, im vorliegenden Fall aber schon der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist. Dagegen könnte man sagen, dass hier neben der Rechtswidrigkeit sogar die Schuld zu bejahen ist, lediglich die Rechtsgutsverletzung fehlt, da § 823 Abs. 1 BGB eben nicht vor reinen Vermögensschäden schützt. Beachte: **Rechtsfolgen** des § 829 BGB wäre nicht Totalreparation, sondern **nur angemessene Schadloshaltung** (Kriterien: Grad des Verschuldens, wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten, Haftung). Gedanke: wenn die Rechtsordnung oder die Moral ein Hilfeleisten verlangen (§ 323c StGB), dann darf sie demjenigen, der sich dieser Pflicht stellt, das Handeln nicht zum Nachteil gereichen lassen (*Stoll*, aaO, 419). Zurechnung: Der Gefährdete hat „eine Ursache dafür gesetzt, dass es seinenwegen zum Eingreifen Dritter kommt und diese durch ihr Pflichtgefühl zu Aufwendungen veranlasst werden, die ihnen nach den Rechtsschutzzwecken des Haftungsrechts abzunehmen sind.“

III. § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 i. V. m. §§ 705 ff. BGB?

Man könnte schließlich noch an eine **GBR** gemäß §§ 705 ff. BGB denken.

¹² *Stoll* in FS Weitnauer, 1980, 411 ff.; *Medicus/Peters*, BR Rz. 424.

1. Sie wird in der Lit. bejaht für die Seilschaft beim Klettern, siehe *Schünemann*, VersR 82, 825, zit. nach Palandt, § 705, Rz. 20.
2. Der BGH hat im Fall einer „kameradschaftlichen Teilnahme an gemeinsamer Sportveranstaltung“ das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrags mit Folge der Anwendung des § 708 BGB¹³ verneint.
3. Stellungnahme: Die Übertragbarkeit des zitierten Urteils auf den vorliegenden Fall ist sehr fraglich. In dem erwähnten BGH-Fall hätte die Annahme eines Gesellschaftsvertrags nämlich zu einem milderem Haftungsmaßstab zugunsten des Bekl. und zu Lasten des Kl. geführt. Folge wäre die Unanwendbarkeit der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gewesen. Das hätte kaum dem Interesse der Parteien entsprochen. Im hier zu entscheidenden Bergsteigerfall geht es dagegen umgekehrt um den Versuch, eine Haftung aus § 280 Abs. 1 BGB (für einen reinen Vermögensschaden) überhaupt erst zu begründen. Daher ist der Literaturansicht zu folgen.
4. Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt: Aufgrund des Gesellschaftsvertrags oblag den BGB-Gesellschaftern und insbesondere dem über Nacht verschwundenen Bergsteiger bestimmte Treue- und Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB. Gegen diese Pflicht hat der verschwundene Bergsteiger verstoßen, als er ohne Bescheid zu sagen über Nacht ausblieb. Die Verletzung der Treuepflicht löst zugunsten der übrigen BGB-Gesellschafter (Bergsteiger) einen Anspruch auf Schadensersatz aus **§§ 280 ff. BGB** aus. Dabei ist allerdings der besondere Haftungsmaßstab des § 708 BGB beachten.

Fall 16 *Abhanden gekommener Ferrari*

Sachverhalt: GF macht Verwendungen auf gekauften, dem eigentlichen Eigentümer (GH) jedoch abhanden gekommenen Ferrari.

Abwandlung: Wie oben, allerdings hatte GF Kenntnis vom Abhandenkommen des Wagens.

Lösungshinweise:

Irrtümliche Eigengeschäftsführung: GF hält das Geschäft irrtümlich für sein eigenes, d. h. es fehlt am kognitiven Element, dem Bewusstsein der Fremdheit des Geschäfts (§ 687 Abs. 1 BGB: „[jemand] besorgt ein fremdes Geschäft in der Meinung, dass es sein eigenes sei“). Wegen § 935 BGB konnte GF nicht Eigentümer des Ferraris werden. Hier kommt nur Verwendungsersatz aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gem. §§ 994, 996, 1000 BGB in Betracht (näher GK BGB III Sachenrecht).¹⁴

Hier gelten die Vorschriften über die **GoA nicht**, sondern die allgemeinen Vorschriften, insbesondere das Bereicherungs- und Deliktsrecht. Das stellt § 687 Abs. 1 BGB klar. Davon abgesehen ermangelt es ohnehin an der objektiven Voraussetzung des § 677 BGB: Führung eines Geschäfts „für einen anderen“.

¹³ Beachte: Im zitierten BGH-Fall hätte die Annahme eines Gesellschaftsvertrages zu einem milderem Haftungsmaßstab geführt und damit ggf. zur Unanwendbarkeit der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung geführt. Das hätte wohl dem Interesse der Parteien entsprochen. Hier geht es dagegen umgekehrt um den Versuch, eine Haftung aus § 280 BGB (für einen Vermögensschaden) überhaupt erst zu begründen.

¹⁴ Vgl. *Medicus*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, JuS Schriftenreihe, 2007, 5. Auflage Fall 194.

Lösungshinweise Abwandlung:

Angemaßte Eigengeschäftsführung: GF **weiß**, dass er in fremden Rechtskreis eingreift¹⁵ (§ 687 Abs. 2 BGB: „jemand behandelt ein fremdes Geschäft als ein eigenes, obwohl er weiß, dass er dazu nicht berechtigt ist“) – und handelt **eigennützig**.

Rechtliche Behandlung: Anwendbar sind insbesondere das allgemeine Bereicherungs- und Deliktsrecht, außerdem – auf Wunsch des GH – zusätzlich die Vorschriften über die GoA (dahinter steht folgender Gedanke: GH soll mindestens so günstig stehen wie wenn der GF das fremde Geschäft berechtigterweise geführt hätte). Macht GH die Rechte aus GoA (insbesondere den Anspruch auf Herausgabe des Erlangten) geltend, schuldet er seinerseits Aufwendungsersatz (genauer: Herausgabe dessen, was er durch Geschäftsführung erlangt hat), jedoch nicht in Höhe des § 670 BGB, sondern lediglich nach Bereicherungsrecht (§§ 687 Abs. 2 S. 2, 684 S. 1, 818 Abs. 3 BGB).

Fall 17 Vermietetes Ferienhaus

Sachverhalt: *GF vermietet unberechtigterweise das Ferienhaus des GH an D.*

Lösungshinweise:

Hier könnte GH aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB nur Wertersatz in Höhe der üblicherweise erzielbaren Höhe verlangen. Einen darüber hinaus von GF aufgrund seiner besonderen Geschäftstüchtigkeit erzielten Mehrerlös kann GH aber aus §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB wie ein Auftraggeber herausverlangen.¹⁶

§ 684 S. 2 BGB (nachträgliche Genehmigung) ist nicht anwendbar, da es bereits an der Voraussetzung der Fremdgeschäftsführung (§ 677 BGB) fehlt. GF hat nicht nur unberechtigt ein fremdes Geschäft geführt (das heißt gegen den damaligen Willen des GH gehandelt), vielmehr liegt hier bereits eine unechte GoA vor (§ 687 Abs. 2 BGB).

Der GF kann, wenn GH Herausgabe des Vermietungserlöses verlangt, Ersatz seiner Aufwendungen in Höhe von 12 EUR pro Vermietung verlangen, §§ 687 Abs. 2 S. 2 BGB.

¹⁵ Das kognitive Element (Kenntnis der Fremdheit) alleine genügt nicht, es bedarf zusätzlich des Willens, ein Geschäft **für einen anderen** als zu führen.

¹⁶ Mit der Folge, dass GH dem GF seinerseits Aufwendungsersatz – nicht in Höhe des § 670 BGB – aber doch wenigstens nach Bereicherungsrecht, das heißt in dem Umfange, in dem GH noch bereichert ist, schuldet.

II. Weitere Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Fall 18 Lufthansa-Fall (Rückflug des minderjährigen blinden Passagiers)¹⁷

Sachverhalt: Die Lufthansa-AG transportiert den Minderjährigen M, der als blinder Passagier von Hamburg nach New York mitgeflogen war, umgehend nach München, seinem Wohnort, zurück. Sie verlangt von M Bezahlung dieses Rückfluges. Dem M war in New York die Einreise in die USA verweigert worden.

Lösungshinweis:

Bei nicht geschäftsfähigen GH ist im Rahmen des § 683 BGB auf den Willen der **gesetzlichen Vertreter** abzustellen.

Fall 19 Rettungshubschrauber¹⁸

Sachverhalt: Der fünfjährige Sohn S des Beklagten kollidierte auf der Straße mit dem Auto des X. Ein unbekannter Dritter verständigte durch Notruf die Klägerin, ein Luftrettungsunternehmen. Diese sandte daraufhin einen ihrer Rettungshubschrauber zum Unfallort. Als der Rettungshubschrauber am Unfallort landete, war schon der von einem weiteren Passanten verständigte Krankenwagen vor Ort. Der Transport mittels Krankenwagen in ein Krankenhaus erwies sich als ausreichend. Der Beklagte weigert sich, der Klägerin die Kosten für den Flug zu erstatten.

Lösungshinweise:

Wie *Lufthansa-Fall* bzgl. fehlender Geschäftsfähigkeit des S. Wie Fall *Das brennende Hochhaus* bzgl. alleiniger Erheblichkeit der objektiven ex-ante-Perspektive.

Fall 20 Müllkippe¹⁹

Sachverhalt: Die Gemeinde G hatte in privatrechtlicher Vereinbarung dem U gestattet, Industriemüll auf einer von der G betriebenen Mülldeponie abzuladen. Als U eines Tages arsenverseuchten Schlamm auf die Müllkippe gefahren hatte, musste die Gemeinde wegen der Gefahr von Grundwasserverseuchung den Schlamm in einem Großeinsatz beseitigen lassen. U, gegen den eine entsprechende Polizeiverfügung ergangen war, hatte sich geweigert, den Gefahrenzustand zu beheben.

¹⁷ BGHZ 55, 128 = NJW 1971, 609 (612).

¹⁸ LG Köln NJW-RR 1991, 989.

¹⁹ BGH NJW 1975, 106.

Lösungshinweise:

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB (+):

- U ist für Frage der Lagerfähigkeit des Mülls an der vorgesehenen Stelle verantwortlich. Lagert er giftigen Müll ab, so muss er ihn wieder entfernen, sonst begeht er eine Pflichtverletzung.
- Vertretenmüssen folgt aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB (gesetzliche Vermutung).
- Umfang des Anspruchs auf Schadensersatz: Kosten der Wiederherstellung (Abtransport des Mülls)

II. Anspruch aus §§ 677, 683, 670 BGB (-):

- Geschäftsführung (+), jedes tatsächliche und rechtsgeschäftliche Tun
- Fremdes Geschäft (+), zumindest Auch-fremdes Geschäft, da U gemäß Polizeiverfügung verpflichtet war, den Müll zu beseitigen.
- Ohne Auftrag oder Berechtigung (-), da es um Bereinigung des zwischen G und U geschlossenen Benutzungsverhältnisses geht. Vertrag geht vor.

Fall 21 Ford Osi²⁰

Sachverhalt: E hatte mit einem seiner Frau F gehörenden Ford-Osi einen Unfall. Er gab ihn unter Mitgabe des auf den Namen seiner Frau lautenden Kfz-Scheines dem W zur Reparatur. Der Werkvertrag wurde zwischen E und W geschlossen. E fuhr in den Urlaub und war nicht erreichbar. W führte die Reparatur durch. Es entstand ein Aufwand, der den Zeitwert des Osi (1.350 EUR) überschritt. Als E das Auto abholte, war die Rechnung noch nicht fertig. Gegen einen Abschlag von 1.000 EUR gab W das Auto heraus. Als W von E die Restsumme von 750 EUR nicht eintreiben konnte – Gerichtsvollzieher findet bei E weder Bargeld noch wertvolle Gegenstände vor, er bezieht nach eigenen Angaben für seine Mitarbeit im Betrieb der F nur ein geringes Taschengeld –, hielt er sich an F.²¹

Lösungshinweise:

I. Keine vertraglichen Ansprüche,

da kein Vertrag zwischen W und F:

- Keine Genehmigung durch F, da E nicht als Vertreter aufgetreten ist. Die Vorlage des Kfz-Briefs auf den Namen der Frau besagt noch nicht, dass man als ihr Vertreter auftritt.
- § 1357 BGB, soweit es sich um Familienauto („Lebensbedarf der **Familie**“) handelt (Kfz-Kauf ist umstritten) und es nicht beruflichen Zwecken eines Ehegatten dient. Problem hier aber wohl auch Höhe der geschuldeten Vergütung („**angemessener** [...] **Lebensbedarf**“).

II. GoA (§§ 677, 683, 670 BGB)?

- Geschäftsführung (+).

²⁰ OLG Hamm NJW 1974, 951, Nr. 10.

²¹ Hierzu auch BGH NJW 1978, 1375, 1377.

- Obj. fremdes Geschäft (+) zweifelhaft, da ja hier auch ein eigenes Geschäft hinsichtlich.

Vertragspartner E

- Fremdgeschäftsführungswille und -bewusstsein (+). Sie werden vom BGH sogar bei einem Auch-fremden-Geschäft (hier Erfüllung der Vertragspflicht gegenüber E) vermutet. Hier insbesondere Verwendung des Namens der F in den Unterlagen des W und Rechnung an F gesandt → Wille des W, die Vorteile der Geschäftsführung der F zukommen zu lassen (zweifelhaft).

- Übereinstimmung mit mutmaßlichen Willen der F (-). Man kann davon ausgehen, dass Sie kein Interesse an einer Reparatur hat, die den Wert des Kfz übersteigt. Auch keine Genehmigung i. S. d. § 684 S. 2 BGB.

III. Bereicherungsansprüche aus §§ 684 S. 1, 812 ff. BGB

- Hier wäre grds. an Wertsteigerung des Fahrzeugs durch die Reparatur zu denken.

- Aber: §§ 812 ff. BGB nicht anwendbar, da vertragliches Leistungsverhältnis vorrangig.

Bereicherungsansprüche können nur zwischen den Parteien eines **Leistungsverhältnisses** bestehen, welches hier zwischen W und E einerseits sowie zwischen E und F, nicht aber zwischen W und F besteht. Der W hat aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung an den E geleistet. E wiederum hat eine Leistung gegenüber F erbracht, nämlich in Erfüllung seiner SE-Pflicht wegen des unfallbedingt beschädigten Wagens.

IV. §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 2. Var. BGB (bereicherungsrechtlicher Vergütungsanspruch wegen des Eigentumsverlusts durch Einbau der Ersatzteile gemäß § 847 Abs. 3 BGB)

Hier gilt dasselbe wie oben III: Vertragsverhältnisse gehen vor.

V. § 994 Abs. 1 BGB (Verwendungsersatz aus EBV)

Problem: Vorliegen einer Vindikationslage (Herausgabeanspruch aus § 985 BGB). Jedenfalls erlischt der Verwendungsersatzanspruch nach Ablauf eines Monats nach Herausgabe der Sache gemäß § 1002 BGB.

Fall 22 Brandfall²²

Sachverhalt: Die Feuerwehr der Gemeinde G löscht einen Waldbrand, der durch Funkenflug aus Zügen der Bundesbahn verursacht worden war. Die Gemeinde verlangt Bezahlung der Löschungskosten von der Bundesbahn.

Lösungshinweise:

I. Ansprüche aus GoA?

- Geschäftsführung (+).

- Fremdes Geschäft (+), zweifelhaft.

- Fremdgeschäftsführungswillen (+), vom BGH **nicht** ausgeschlossen, selbst wenn der Handelnde vornehmlich zur Wahrung eigener Belange handelt und nur nebenbei im Interesse eines Anderen

²² BGHZ 40, 28 ff.

tätig wird. Daran ändert sich nichts, wenn GF einer eigenen öffentlich-rechtlichen Pflicht nachkommt. Er kann dennoch zugleich das privatrechtliche Geschäft eines Dritten besorgen.

Das Vorliegen des entsprechenden Willens bedarf einer Vermutung. Rspr. geht – selbst beim Auch-fremden-Geschäft – von einer Beweislastumkehr zugunsten des GF aus. (Anders nur bei neutralen Geschäften).

Hier besteht objektiv Interesse der Bundesbahn an Eingreifen der Feuerwehr, da sie den vom Waldbrand betroffenen Eigentümern verschuldensunabhängig auf SE haftet (spezielle eisenbahnrechtliche Gefährdungshaftung).

- **Gegen** die Annahme eines Fremdgeschäftsführungswillens spricht, dass sich Behörde nicht dem **Willen des GH unterordnet**, wie das in § 681 S. 1 BGB verlangt wird. Eher im Gegenteil.
- Auch würde wohl niemand ernsthaft erwägen, bspw. im Bimsgrubenfall (Einführungsfall 4, Abw.) dem Betreiber einen Ersatzanspruch wegen Fremdgeschäftsführung gegen das Land zuzubilligen, wenn dieser selbst die Straße gereinigt hätte. Das wäre aber nur konsequent.
- **Entscheidende Überlegung:** Die Dienste, die die öffentliche Hand dem Bürger i. R. d. Daseinsvorsorge leistet, sind zum Teil durch Steuern abgegolten (und daher „gebührenfrei“). Bsp.: Verfolgung eines Diebes, Aufnahme eines Verkehrsunfalls. Andere sind gebührenpflichtig. Das Polizeirecht sieht hier Kostenersatz vor. Die Entscheidung für das eine oder andere muss das öffentliche Recht treffen. Die undifferenzierte Anwendung der GoA-Regeln übergeht das.

II. §§ 812 ff. BGB,

Vom BGH offen gelassen.

III. § 823 Abs. 1 BGB (-),

Da kein absolutes Rechtsgut der Gemeinde, sondern lediglich von dritten Wald-Eigentümern bzw. bloßes Vermögen der Gemeinde verletzt (a.A. wohl *Stoll*, Festg. Weitnauer, 411, 421).

IV. § 823 Abs. 2 BGB, 306d StGB

Fahrlässige Brandstiftung (-), da letzteres kein Schutzgesetz zugunsten der Feuerwehr bzw. der sie tragenden Gemeinde, sondern zugunsten der Eigentümer (anders bei sog. Gemeingefahr).

Fall 23 Ölteppich²³ (in der Vorlesung nicht behandelt)

Sachverhalt: Das Land N verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland die Erstattung von Kosten, die ihm durch die Beseitigung einer Öllache auf einer Bundeswasserstraße entstanden sind.

Lösungshinweise:

I. Zulässigkeit

Rechtsweg: § 40 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichte): es geht um Maßnahme der Wasserschutzpolizei, daher öffentlichrechtliche Natur des Verfahrens. Allgemeine Leistungsklage auf Erstattung der Kosten. Klägerin verlangt Ersatz aufgrund der Vorschriften des Wasserstraßenrechts, des Binnenschifffahrtsrechts, des Wasserrechts oder des Polizeirechts.

²³ BVerwG NJW 1986, 2524.

II. Begründetheit:

AGL: öffentlichrechtliche GoA

Voraussetzungen:

1. Polizeibehörde

→ Wasserschutzpolizei des Landes Niedersachsen

2. trifft Maßnahme der Gefahrenabwehr

→ hier Beseitigung des Ölgemischs (20 t), welches die Selbstreinigungskräfte des Wassers vermindern kann.

3. die in den Aufgabenbereich einer anderen Behörde fällt,

→ hier Bundesschiffahrtspolizei gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG für Gefahrverhütung und –abwehr zuständig)

4. in rechtmäßiger Wahrnehmung ihrer Eilkompetenz

→ Unaufschiebbarkeit (es drohte – aus obj. ex ante-Sicht – die Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Lache mit entsprechend erschwertem Abpumpen)

Rechtsfolge: die von ihr verauslagten Kosten sind von dem an sich zuständigen Aufgabenträger zu erstatten.

Fall 24 Tankunfall²⁴

Sachverhalt: Ein bei der Klägerin versicherter Öltankwagen der Firma P geriet am 4. Januar 2002 auf einer vereisten Straße ins Rutschen, stürzte schließlich an einer Böschung um und blieb mit den Rädern nach oben liegen. Die hinzugerufene Feuerwehr der beklagten Stadt richtete unter Einsatz eines Kranwagens das Fahrzeug wieder auf, ohne sich zuvor um den Füllzustand des Tanks zu kümmern. Dabei liefen fast 10.000 l Heizöl aus, und es musste das ölgetränkte Erdreich ausgehoben und abgefahren werden. Der Kl. entstanden daraus Aufwendungen von über 37.500 EUR. Der Schaden hätte weitgehend vermieden werden können, wenn die Feuerwehr das Öl vorher ausgepumpt hätte. Die Klägerin verlangt daher Ersatz in Höhe von 37.500 EUR.

Lösungshinweise:

I. Anspruch der die Feuerwehr tragenden Gemeinde gegen Fahrzeughalterin auf Aufwendungsersatz aus §§ 677, 683, 670 BGB

- Geschäftsführung (+)

- Fremdes Geschäft (+) Problem (s. o.): Die Feuerwehr erfüllt auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht, nämlich Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse. Aber (so BGH): Ziel und Zweck ihres Handelns ist **auch** die Hilfeleistung für bestimmte Dritte, und zwar diejenigen, die einen Schaden erleiden können

²⁴ BGHZ 63, 167 (= JuS 1975, 248).

bei Fortdauer der Gefahr, als auch diejenigen, die für die Entstehung der Gefahr verantwortlich sind. Letzteres trifft hier auf Fahrzeughalterin (P).

- Fremdgeschäftsführungswille (+) wird vom BGH auch beim Auch-fremden-Geschäft vermutet. Hier: **Übernahme** der Geschäftsführung entspricht dem Willen der P (+).

Rechtsfolge: Stadt hat Anspruch gegen P auf Ersatz der Aufwendungen.

II. §§ 280 Abs. 1 i. V. m. 677 BGB und 86 VVG²⁵ (nach cessio legis)

- GoA (+), s. o. I.

- Pflicht, das übernommene Geschäft dem Willen der P entsprechend **durchzuführen**.

- Verletzung dieser Pflicht.

- Durchführungsverschulden?

- Hier greift Privilegierung des § 680 BGB ein. Tatfrage, ob hier grobe Fahrlässigkeit oder nicht.

- § 839 Abs. 1 S. 2 BGB (mit der Folge, dass P gar keinen Anspruch hätte, da ja auch noch die Haftpflichtversicherung zahlt) greift nicht zusätzlich ein. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB schlägt nicht auf weitere zusätzlich gegebene Ansprüche durch. GoA-Anspruch ist selbstständig.

Argument: Stadt zieht ja immerhin auch die Vorteile aus der Anwendung der GoA, nämlich Anspruch auf Aufwendungsersatz (siehe oben I). Die Haftung aus § 280 BGB i. V. m. §§ 677 ff. BGB, die hier ohnehin gemäß § 680 BGB eingeschränkt ist, bildet die Kehrseite des Anspruchs des Geschäftsführers (hier Stadt) auf Aufwendungsersatz.

²⁵ § 86 Abs. 1 S. 1 VVG n. F. lautet: „Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.“